



Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen e. V.
Ralf Bispinck Stadt Dortmund Sozialpsychiatrischer Dienst 44122 Dortmund

Ralf Bispinck
Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt Dortmund
44122 Dortmund
Tel.: 0231 – 5023548
Fax: 0231 – 5026540
e-mail:ralfbispinc.@stadt.do.de

12.08.2012

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste NRW e.V. zu der

Vorlage 13/0999 für den Sozialausschuss des LWL vom 27.06.2012 zum Tagesordnungspunkt Teilhabe 2012 – Auswertung der Evaluation und weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Vorlage 13/0999 zur Sitzung des Sozialausschusses vom 27.06.2012 (Teilhabe 2012 – Auswertung der Evaluation und weiteres Vorgehen) möchten wir als Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste NRW e.V. (LAG) erneut zu folgenden Punkten Stellung nehmen, die wir bei der Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens für wichtig erachten.

Bereits am 12. Mai 2011 hatte die LAG in einem Schreiben an die beiden Landschaftsverbände, das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie den Städte- und Landkreistag Stellung zu dem Teilhabeprojekt genommen und die damaligen Gedanken der LAG formuliert.

In der jetzigen Vorlage für den Sozialausschuss wird als Ergebnis der Evaluation das Hilfeplan-verfahren dargestellt, das den beschlossenen Eckpunkten des Sozialausschusses entspreche.

Es sei ICF gestützt, Beteiligten- und zielorientiert und werde durch Mitarbeiter des LWL durchgeführt. Weiterentwicklungsbedarf wird festgestellt in den Bereichen Hausbesuche, Hilfeplan-konferenzen und Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern.

Um die Steuerungsfähigkeit des neuen Verfahrens besser beurteilen zu können, wird vorgeschlagen:

Die LAG im Internet: www.lag-sozialpsychiatrische-dienste-nrw.de

Geschäftsführender Vorstand: Ralf Bispinck/Dortmund, Dr. Joachim Scholz/Hochsauerlandkreis, Eva Dorgeloh/Köln
Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Dortmund, BLZ 440 606 04, Kto.-Nr. 000 463 594 9

- die Arbeitsteilung mit den örtlichen Diensten zu verbessern
- die LWL Hilfeplaner für das neue Verfahren zu schulen
- das Instrumentarium im Detail (Hilfeplankonferenzen) zu schärfen

Aus Sicht der LAG ist ein ICF gestütztes Verfahren durchaus geeignet, den Hilfebedarf für das betreute Wohnen zu ermitteln. Bei einer ICF gestützten Hilfeplanung können nicht isoliert Hilfen zum Wohnen beschrieben werden, ohne auch die anderen Bereiche wie Behandlung, Arbeit und Freizeit zu berücksichtigen. Hierzu ist die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten notwendig. Diese Sachkenntnis ist bei den Sozialpsychiatrischen Diensten der einzelnen Gebietskörperschaften gegeben.

Es erscheint aus unserer Sicht also naheliegend, den Sozialpsychiatrischen Dienst in die Hilfeplanung direkt einzubeziehen beziehungsweise mit der Hilfeplanung zu betrauen.

Die Einstellung und Schulung weiterer Hilfeplaner durch den LWL würde sich damit deutlich reduzieren. Der Aufbau von Doppelstrukturen würde vermieden. Denn auch dort, wo die Hilfeplanung durch den LWL erfolgt, muss eine Hilfeplanung auf der örtlichen Ebene (insbesondere in den Bereichen Arbeit und Freizeit) erfolgen und die örtlichen und die überörtlichen Planungen und Hilfen müssen nachträglich miteinander verzahnt werden.

Unbedingt erforderlich ist es, im Verlauf des Projektes den für eine umfassende ICF basierte Hilfeplanung erforderlichen Personalbedarf zu erfassen, um bei flächendeckender Einführung des Vorgehens realistisch die Haushaltsrisiken abschätzen zu können.

Bei der Bewertung der Hilfeplankonferenzen müssen der besondere Stellenwert und die Bedeutung der Hilfeplankonferenzen in den Regionen berücksichtigt werden. Vielerorts werden sie seit vielen Jahren durchgeführt; sie sind nicht nur im Zuge des Hilfeplanverfahrens des LWL, sondern im Rahmen eines regionalen Entwicklungs- und Kooperationsprozesses entstanden. Hier haben sie zu einer erheblichen Steigerung der Fachlichkeit und der Kooperationsstrukturen sowie der Transparenz geführt. Gerade in dieser Hinsicht sind die Hilfeplankonferenzen für die Gemeindepsychiatrischen Verbände ein zentrales und unverzichtbares Element.

Aufgrund dieser Überlegungen hält es die LAG für erforderlich, dass bei der Erweiterung des Projektes auf sechs Mitgliedskörperschaften in mindestens ein oder zwei Regionen die Hilfeplanung dem jeweiligen Sozialpsychiatrischen Dienst federführend übertragen wird (in Analogie zum Hilfeplanverfahren nach § 67 SGB XII, Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten).

Nur hierdurch wird ein Vergleich der Hilfeplanung durch Mitarbeiter des LWL und Mitarbeiter der örtlichen Sozialpsychiatrischen Dienste - welche die guten Kenntnisse der Strukturen der jeweiligen Regionen optimal nutzen – möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Eva Dorgeloh

Dr.Joachim Scholz

Ralf Bispinck